



WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Gerolstein
Herrn Harald Brück
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

per Mail an: harald.brueck@gerolstein.de

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwc.de

Tel.: +49 211 981-0
Fax: 1000

Ansprechpartner: Diethard Hunold
Tel.: +49 211 981-5596
Fax: +49 211 981-4009
diethard.w.hunold@de.pwc.com

24. März 2020

Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen leitungsgebundenen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Gerolstein (Angebot Nr. 7050100348)

Sehr geehrter Herr Brück,

wir beziehen uns auf das Gespräch mit Ihnen und unserem Herrn Hunold vom 19. März 2020, in dessen Verlauf Sie Ihre aktuellen Überlegungen bezüglich einer Zusammenführung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Gerolstein erläuterten. In diesem Zusammenhang baten Sie uns um ein Angebot über die Bewertung der entsprechenden Synergiepotentiale. In diesem Auftragschreiben möchten wir unser Verständnis der beabsichtigten Leistungen und unsere Auftragsbedingungen bestätigen.

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) haben sich die ursprünglich eigenständigen Kommunen Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur Verbandsgemeinde Gerolstein zusammengeschlossen. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke wird derzeit durch getrennte Betriebsstandorte in Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund der Zusammenführung der kaufmännischen und allgemeinen Verwaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll nunmehr untersucht werden, ob auch im technischen Bereich synergetische Effekte durch eine weitere Vertiefung des gemeinsamen Betriebs erreicht werden können. Um für entsprechende Gestaltungsüberlegungen Grundlagen zu schaffen, sollen die Vorteile eines solchen gemeinsamen Betriebs hinsichtlich der zu erwartenden Synergien quantifiziert werden.

...

Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen gerne das folgende Angebot:

2. Unser Projektvorgehen und Ablauf

2.1. Leistungsumfang

Wir schlagen Ihnen zum Zwecke der Ermittlung von Synergien zwei Module vor:

Modul 1: Ermittlung der Synergien bei gemeinsamem Betrieb und Zusammenführung der Betriebsstandorte

Eine exakte Quantifizierung von Synergien würde einen erheblichen Untersuchungsaufwand bedeuten, der vor dem Hintergrund der allgemeinen Gestaltungsüberlegungen nicht gerechtfertigt erscheint. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Synergien mittels eines vereinfachten Bewertungsmodells (Punktbewertungsverfahren, sog. Synergiematrix) zu schätzen. Dabei erfolgt die Ermittlung der Synergiepotentiale entsprechend den einzelnen Funktionsbereichen der beteiligten Betriebsbereiche. Die Grundlage für die Aufstellung des Bewertungsmodells ist ein Workshop mit Vertretern aus Ihrem Hause, die in den technischen Bereichen, in denen potenzielle Synergiefelder gemeinsam hinsichtlich ihrer Ausprägung analysiert werden sollen, tätig sind. Wir werden diesen Workshop leiten und vor- sowie nachbereiten.

Dieses Modell hat sich in vergleichbaren Untersuchungen, so z. B. auch bei der Zusammenführung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Stadt Trier und bei der Gründung und Entwicklung der Kommunale Netze Eifel AöR (KNE), bewährt. Die ermittelten synergetischen Vorteile wurden nach der Umsetzung regelmäßig erreicht oder übertroffen.

Modul 2: Mittelfristige Konzeptionierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

In einem weiteren Schritt können die wirtschaftlichen Effekte einer Standortentwicklung für Wasserwerke und Kläranlagen untersucht werden. Entsprechende Überlegungen sind insbesondere dann von Interesse, wenn z. B. einzelne Anlagen Sanierungs- oder Erweiterungserfordernisse oder hohe spezifische Behandlungskosten für die Wasseraufbereitung oder Abwasserbehandlung aufweisen.

Hierfür sind die einzelnen Standorte getrennt nach ihren einzelnen maßgeblichen Bestimmungsfaktoren wie

- Kapazitäten,
- Auslastungen,
- mittelfristigen Bedarfsentwicklungen
- Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Reinvestitionsbedarf

zu analysieren.

Neben den technischen Informationen sind vor allem die Kosten der einzelnen Standorte detailliert zu erfassen und zu bewerten. Dabei sollte nach den folgenden Kosten und Aufwendungen unterschieden werden:

- Personalkosten
- Energiekosten
- sonstigen Betriebskosten
- Kapitalkosten

Die notwendigen Informationen können ggf. unmittelbar aus dem kaufmännischen Rechnungswerk Ihres Unternehmens abgeleitet werden. Soweit diese nicht in der notwendigen Detaillierung vorliegen, sind sie geeignet zu schätzen.

Im Detail sind insbesondere die Investitionen für die Erneuerung von Anlagen und, soweit technisch realisierbar, die Investitionen für Ersatzmaßnahmen zu ermitteln. Das kann z. B. der Verzicht auf die Erneuerung einer Kläranlage und die Überleitung des Abwassers auf eine andere Anlage sein.

Unter Berücksichtigung der so ermittelten Kosten können dann synergetische Szenarien entwickelt werden, die die einzelnen Lösungsalternativen darstellen.

Mittels Entscheidungsmatrix, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Auslastungsalternativen die spezifischen Kosten der einzelnen Standorte gegenüberstellt, werden schließlich technisch und wirtschaftlich sinnvolle Szenarien für die mittel- und langfristige Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abgeleitet.

2.2. Projektablauf

Nach Auftragserteilung können wir kurzfristig mit den Projektarbeiten beginnen und die Ermittlung der Synergien noch im Frühjahr durchführen. Nach derzeitiger Planung beabsichtigen wir, Ihnen die Entwurfsfassung unseres Berichts zu Modul 1 bis Ende Juni 2020 vorzulegen. Die Bearbeitung von Modul 2 würde sich dann im Herbst 2020 anschließen.

Dies setzt voraus, dass die erforderlichen Gesprächspartner Ihrerseits zur Verfügung stehen und die benötigten Informationen umfassend, vollständig und termingerecht bereitgestellt werden. Von Ihrer Seite werden uns Herr Brück sowie weitere von Ihnen benannte Ansprechpartner für die Dauer des Projektes verantwortlich zur Verfügung stehen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass

- die Bestimmung des Auftragsgegenstandes und Leistungsumfanges durch Sie erfolgt. Aus diesem Grund liegt die Verantwortung dafür, ob die von uns zu erbringende Leistung für Ihre Zwecke ausreichend und tauglich ist, ausschließlich bei Ihnen;
- die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine Ihnen obliegt und Sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang werden wir Sie bitten, eine berufsmäßige Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen;
- die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung möglicher Empfehlungen allein bei Ihnen liegt. WIBERA wird nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.

3. Unser Team für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein

Die Verantwortung für das Gesamtprojekt übernimmt Herr Dr. Armin Drack. Die Leitung des Projekts wird von Herrn Dipl.-Ing. Diethard Hunold wahrgenommen. Diese Personen sind Ihre Hauptansprechpartner und werden im erforderlichen Umfang durch weitere Spezialisten unterstützt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass während des Projekts möglicherweise Zeiten für Schulungen und Urlaub unserer Mitarbeiter anfallen, die bei der Projektplanung zu berücksichtigen sind. Ferner kann es auch im Falle von Terminverschiebungen notwendig werden, dass die o. g. Personen durch gleichwertig qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden.

Komplexität und Umfang des Auftrags erfordern ein erfahrenes Team unsererseits sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Projektteam und den Ansprechpartnern des Auftraggebers.

4. Honorar

Wir bieten Ihnen unsere Leistungen für Modul 1 zu einem Gesamthonorar von 14.000 EUR an. In diesem Honorar ist die Durchführung des oben beschriebenen Workshops zur Identifikation der Synergiepotentiale sowie ein Vor-Ort-Termin zur Präsentation der Ergebnisse enthalten.

Bei der Kalkulation sind wir von Ihrer kooperativen und effektiven Mitwirkung ausgegangen, insbesondere, dass uns alle für die Auftragsbearbeitung notwendigen Daten, Unterlagen usw. vollständig in der erbetenen Form, Güte und Frist zur Verfügung gestellt werden und die notwendigen Auskunftspersonen Ihres Hauses von uns angesprochen werden können.

Entsteht uns in der Zusammenarbeit gleichwohl zeitlicher Mehraufwand, den wir nicht zu vertreten haben, berechtigt uns dieser Umstand zur angemessenen Erhöhung unseres Honorars. Wir werden Sie zeitnah unterrichten, wenn sich derartige Verzögerungen abzeichnen.

Zusatzarbeiten werden wir gesondert vereinbaren (in Schriftform oder per E-Mail) und auf der Basis von Zeithonoraren abrechnen. Der Tagessatz für unseren Honoraranspruch in Folge zeitlichen Mehraufwands, z. B. für über den oben genannten Umfang hinausgehende Termine oder Präsentationen in Gremiensitzungen, sowie für vereinbarte Zusatzarbeiten beträgt 1.600 EUR. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden.

Ein Honorar für Modul 2 können wir verlässlich erst schätzen, wenn uns die Belastbarkeit der Kosteninformationen über die einzelnen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt ist. Unter Umständen ist hier ein erheblicher Abstimmungsbedarf über die Kostenzuordnung und die Inaugenscheinnahme der Anlagen zur Einschätzung des Reinvestitionsbedarfs notwendig, den wir derzeit noch nicht absehen können. Vor diesem Hintergrund können wir für diese Stufe lediglich eine Abrechnung nach Aufwand zum oben genannten Tagessatz von 1.600 EUR anbieten. Soweit uns im Laufe der Bearbeitung zu den beschriebenen Unwägbarkeiten detailliertere Informationen vorliegen, werden wir Ihnen gerne den voraussichtlichen Zeitaufwand genauer schätzen.

Zu unserem Honorar treten hinzu etwaige Reisekosten in tatsächlich angefallener Höhe, Auslagen und die Kosten der technischen Ergebnisfertigung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Auslagen für Kommunikation (insbesondere Mobilfunkkommunikation, Porto, Versanddienste) werden wir mit einer Auslagenpauschale von 2 % auf unser Honorar in Ansatz bringen.

Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt diese monatlich auf der Basis des geleisteten Zeitaufwandes. Bei vereinbarten Festhonoraren und Festpreisen erfolgt eine monatliche Abrechnung unter Berücksichtigung des Arbeitsfortschritts.

Wir dürfen darüber hinaus in allen Fällen angemessene Vorschüsse zur Deckung absehbarer Aufwands einfordern.

Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, die Fortsetzung unserer Arbeiten vom rechtzeitigen Eingang der geltend gemachten Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

5. WIBERA als Partner der Verbandsgemeindewerke Gerolstein

5.1. WIBERA in Deutschland

WIBERA wurde am 17. Dezember 1930 als „Wirtschaftsberatung Deutscher Städte, Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen AG“ zur Förderung der kommunalen Wirtschaft durch Revision und Beratung kommunaler und aller sonstigen mit den Gemeinden zusammenhängenden Unternehmungen gegründet. Dieser Charakter einer Fachgesellschaft für kommunale Fragestellungen wurde bis heute beibehalten. WIBERA steht seit mehr als 80 Jahren für Erfahrung in der Beratung und Prüfung der öffentlichen und privaten Wirtschaft. Wir helfen den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden mit unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung öffentlicher Institutionen und Unternehmen bei der Lösung ihrer Aufgaben.

Wir beraten seit vielen Jahren erfolgreich die öffentliche Hand. Zu unseren Kunden gehören neben Hochschulen, Ministerien und Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene und weitere Bildungs- und Forschungseinrichtungen, kommunale Verwaltungen, Bundesunternehmen, Verkehrsverbände, Aufgabenträger, Unternehmen der kommunalen Wirtschaft sowie Stiftungen, Vereine und Verbände.

Wir entwickeln mit hohem Anspruch an uns selbst Konzepte und Strategien für die Kommunen und wirken unterstützend an deren Umsetzung in die Praxis mit.

Die Steuer-, Rechts- und Strategieexperten der WIBERA bringen neben ihrer interdisziplinären Fachkompetenz die Erfahrung des Unternehmens von rund 80 Jahren in die Beratung mit ein. Durch enge Kooperationen mit den kommunalen Spitzen- und Wirtschaftsverbänden sowie durch den Erfahrungsaustausch im Netzwerk haben unsere Berater unmittelbaren Zugang zu allen aktuellen Fragestellungen und den neuesten Entwicklungen in diesen Märkten.

Wir kennen Gerolstein gut und betreuen zahlreiche öffentliche Auftraggeber aus der Region. Das Projektteam wird aus unserer Niederlassung in Düsseldorf gesteuert und steht somit für direkte Abstimmungsprozesse und kurze Wege. Unser interdisziplinäres Team verfügt über substantielles Know-how, das Sie sowohl bei den Projektverantwortlichen als auch bei den eingesetzten Mitarbeitern erwarten dürfen. Die Referenzen in der Anlage zeigen Ihnen nochmal unsere weitreichenden Erfahrungen.

WIBERA ist eine Tochtergesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) und gehört zur PricewaterhouseCoopers Gruppe. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen wir den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung, hiernach sind wir zur Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

5.2. PricewaterhouseCoopers in Deutschland

PricewaterhouseCoopers ist in Deutschland mit rund 12.000 Mitarbeitern und einem Umsatzvolumen von rund 2,3 Milliarden Euro eine der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. An 21 Standorten arbeiten Experten für nationale und internationale Mandanten jeder Größe. Die PwC bietet Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen (Assurance), Steuerberatung (Tax) sowie Deals und Consulting (Advisory) an. Eine hohe Qualitätsorientierung sowie vorausschauendes Denken und Handeln kennzeichnen die Aktivitäten des Unternehmens.

Wir stellen Prüfungs- und Beratungsservices für Unternehmen jeder Größe bereit. Stark ausgebaut wurde der Geschäftsbereich Mittelstand, der die Unternehmen mit einem dichten Kontaktnetzwerk direkt vor Ort betreut. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände, kommunale Träger und andere Organisationen vertrauen unserem Wissen und unserer langjährigen Erfahrung. Aus gutem Grund: rund 600 Partner und 10.000 Fachkräfte verfügen über umfassende Kenntnisse in allen wichtigen Branchen – und bieten maßgeschneiderte Dienstleistungen aus einer Hand.

Für die Arbeit dieser Experten gelten nicht nur in fachlicher Hinsicht die höchsten Qualitätsmaßstäbe. Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität sind Teil der Unternehmensphilosophie. Deshalb wird strikt darauf geachtet, Mandanten nur jene Leistungen aus einer Hand anzubieten, die nach den gesetzlichen Vorschriften – vor allem den spezifischen Regelungen für den amerikanischen Kapitalmarkt – erlaubt sind. Modernste Prüfungs-, Beratungs- und Bewertungsansätze unterstützen die Unternehmen dabei, den hohen Anforderungen im Wettbewerb gerecht zu werden.

Unser Erfolg am Markt ist vor allem auf unsere Kundenorientierung zurückzuführen. Der Ausrichtung unserer Mandanten entsprechend haben wir uns nach Branchen segmentiert. Diese Spezialisierung haben wir gewählt, um die Geschäftstätigkeit, die betrieblichen Abläufe und die Risikolandschaft unserer Mandanten besser zu verstehen und unsere Kompetenz und Erfahrung weiter zu stärken.

Mit der konsequenten, branchenspezifischen Ausrichtung, die in allen Unternehmen des PricewaterhouseCoopers-Netzwerks weltweit einheitlich eingeführt ist, stellen wir sicher, dass ein intensiver und schneller Erfahrungsaustausch mittels modernster IT- und Kommunikationssysteme zum Nutzen unserer Mandanten erfolgt.

Die PwC verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung und Beratung von Unternehmen des [entsprechende Branche hier anführen] Sektors. Als auch in diesem Bereich führendes Beratungsunternehmen verfügen wir über Spezialisten mit branchenspezifischem Know-how, um für eine effektive und effiziente Abwicklung Ihrer Aufträge zu sorgen. Eine umfangreiche fachspezifische Fortbildung unserer Mitarbeiter ist selbstverständlich. Dabei halten wir nicht nur unser Wissen auf aktuellem Stand, sondern bringen unsere Expertise auch in entsprechende Fachgremien ein.

5.3. PricewaterhouseCoopers international

Das globale PricewaterhouseCoopers-Netzwerk bietet einen großen Pool interdisziplinärer Spezialisten mit exzellenten Fachkenntnissen. Die einzelnen Mitglieder dieses Netzwerks sind unabhängige und rechtlich selbständige Firmen und betreuen ihre Kunden in allen Fragen der Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen (Assurance), der Steuerberatung (Tax) sowie der Transaktions-, Prozess- und Krisenberatung (Advisory). Die unabhängigen und rechtlich selbständigen Mitgliedsfirmen beschäftigen weltweit insgesamt 276.000 Mitarbeiter an 742 Standorten in 157 Ländern.

5.4. Qualitätssicherung durch international einheitliches Qualitätssystem

WIBERA betreibt umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität ihrer Dienstleistungen. Die PwC hat in Abstimmung mit dem WIBERA- und PwC-Netzwerk ein international einheitliches System der internen Qualitätssicherung entwickelt. Dadurch ist bei allen Mandanten – gleich ob sie national oder international tätig sind – eine hochwertige Auftragsabwicklung gewährleistet.

Dieses Qualitätssicherungssystem zielt darauf ab, dass

- Ihren unternehmensspezifischen Anforderungen Rechnung getragen wird,
- unsere berufliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt,
- bei allen Aufträgen fachlich (und persönlich) kompetente Mitarbeiter zum Einsatz kommen und
- bei der Durchführung von Aufträgen die Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung eingehalten werden.

Die Sicherstellung einer hochwertigen Projektdurchführung erfolgt durch eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese beginnen bei einer strukturierten Einstellungspolitik von fachlich qualifizierten Mitarbeitern und sehen deren laufende interne wie externe Fortbildung und jährliche Standort-

bestimmungen der beruflichen Qualifikation vor. Bei der Zusammensetzung der einzelnen Projektteams wird gleichermaßen auf eine ausreichende Mitarbeiteranzahl wie auf deren Qualifikation Wert gelegt. Unsere Mitarbeiter werden durch ein weit gefächertes IT-gestütztes Informationssystem unterstützt, mit welchem Fachinformationen aus allen Bereichen abgerufen werden können.

Vor allem aber sehen interne Anweisungen vor, dass identifizierte Problembereiche zwingend mit Experten unserer Fachabteilungen zu bearbeiten sind.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1. Arbeitsergebnis

Unsere Tätigkeit sowie das Ergebnis unserer Tätigkeit (zusammengefasst „Arbeitsergebnis“) werden wir in einem Bericht zusammenstellen. Unser Arbeitsergebnis ist allein zu Ihrer Information bestimmt. Wir möchten darauf hinweisen, dass mündliche Äußerungen nur verbindlich sind, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sofern Sie wünschen, dass wir Ihnen erläuternde Auskünfte zu unserem Arbeitsergebnis erteilen, sind wir hierzu gerne bereit.

Entwürfe und Vorfassungen von Arbeitsergebnissen sind stets unverbindlich.

Da unser Arbeitsergebnis nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf es weder ganz noch teilweise veröffentlicht und nicht in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichtete Medien veröffentlicht oder in Bezug genommen werden.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung weisen wir darauf hin, dass die Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an Dritte gemäß Nr. 6 Abs. 1 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf.

Einer Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an noch zu benennende Dritte werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Voraussetzung zustimmen, dass (1.) unsere Haftung nach Nr. 9 Abs.2 der beigefügten AAB Ihnen sowie allen weiteren Personen, die unser Arbeitsergebnis mit unserer Zustimmung erhalten, gegenüber gemeinschaftlich gilt und (2.) sich jeder der weiteren Empfänger durch Unterzeichnung einer Erklärung, die wir [diesem Schreiben als Anlage beifügen / Ihnen im Bedarfsfalle gern zur Verfügung stellen], mit darin enthaltenen Bedingungen für eine Weitergabe einverstanden erklärt.

Einer Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an Ihre externen Berater (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unser Arbeitsergebnis vertraulich behandeln und (b) gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die ihnen aus der Verwendung unserer beruflichen Äußerungen entstehen könnten. Eine Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung diesen Personen gegenüber bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Sollte eine dieser dritten Partei das Arbeitsergebnis nicht zum Zwecke Ihrer Beratung verwenden wollen, weisen wir darauf hin, dass dies unserer besonderen Zustimmung bedarf.

6.2. Referenz

Wir gehen davon aus, dass WIBERA sowie PwC auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen dürfen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

6.3. Datenspeicherung und elektronische Kommunikation

Weiter gehen wir davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Sollte im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Wenn die Gesellschaft es wünscht, werden wir uns über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen. Soweit wir Ihnen wunschgemäß unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleiten, beachten Sie bitte, dass gleichwohl allein die Ihnen von uns zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

6.4. Haftung und weitere Abreden

Diesem Auftrag legen wir im Übrigen, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Falls nach Ihrer Auffassung das voraussehbare Vertragsrisiko die in Nr. 9 Abs. 2 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 genannten Haftungshöchstbeträge nicht unerheblich übersteigt, sind wir bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann. Für berufliche Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Begrenzung der Haftung besteht, bleibt es bei Nr. 9 Abs. 1 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Bei Durchführung dieses Auftrags behalten wir uns im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit vor, auf die personellen Ressourcen bzw. fachlichen und/oder administrativen Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers Netzwerks zurück zu greifen und dementsprechend auftragsbezogene vertrauliche Informationen weiter zu geben.

Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Auftragsdurchführung in vollem Umfang bei uns. Etwaige Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen uns geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

6.5. Anerkennung unserer Bedingungen und Angebotsfrist

Der Auftrag tritt in Kraft, sobald wir die von Ihnen unterzeichnete unveränderte Zweitschrift dieses Angebots zurückerhalten haben oder unsererseits eine von Ihnen veränderte und unterzeichnete Zweitschrift dieses Angebots unterzeichnet haben.

An das vorliegende Angebot sind wir bis zum 30. April 2020 gebunden.

Als Ihr dienstleistungsorientierter Partner möchten wir sehr gerne die Ermittlung der Synergiepotentiale übernehmen. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Hunold (0211/9815596, 0172/2131095) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Armin Drack



ppa. Otmar Koetz

Anlagen

Einverständniserklärung
Allgemeine Auftragsbedingungen
Zweitschrift

Einverständniserklärung

Ich bin mit dem vorgenannten Auftragsinhalt sowie den zugrunde liegenden ergänzenden Bestimmungen und Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und Position

Name des Unternehmens

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.